

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

**DER KUNDE WIRD INSBESONDERE AUF DIE
BESTIMMUNGEN DER ZIFFER 8 HINGEWIESEN.**

1. Interpretation

1.1 Definitionen:

Werktag: ein anderer Tag als ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Schottland, wenn die Banken in Glasgow geschäftlich geöffnet sind.

Gebühren: die vom Kunden für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Ziffer 5 zu zahlenden Gebühren.

Kunde: die Person oder Firma, die Dienstleistungen vom Unternehmen erwirbt.

Beginndatum: hat die in Klausel 2.2 festgelegte Bedeutung.

Gesellschaft: Racon Management Services Limited wurde in Schottland unter der Firmennummer SC369751 mit Sitz in Suite 3 Mercantile Chambers, 53 Bothwell Street, Glasgow, G2 6TS gegründet und eingetragen.

Firmenmaterialien: hat die in Klausel 4.1(f) festgelegte Bedeutung.

Unternehmenspersonal: jede Person, die als Mitarbeiter, Berater oder Subunternehmer des Unternehmens für die Erbringung der Dienstleistungen tätig ist oder war.

Bedingungen: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gemäß Ziffer 12.5.

Vertrauliche Informationen: Informationen (in jeglicher Form oder auf jedem Medium) über das Geschäft, die Produkte, die Angelegenheiten und die Finanzen einer der Parteien, die den Parteien vertraulich behandelt werden und die nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse, technische Daten und Know-how im Zusammenhang mit dem Geschäft einer der Parteien.

Vertrag: der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen, der sich aus diesen Bedingungen, dem Angebot und der Bestellung zusammensetzt.

Kontrolle: ist wie in § 1124 des Körperschaftsteuergesetzes 2010 definiert, und der Ausdruck **Change of Control** ist entsprechend auszulegen.

Kundenstandard: hat die in Abschnitt 4.2 beschriebene Bedeutung.

Leistungen: die Leistungen, die in dem von der Gesellschaft für den Kunden erstellten Angebot dargelegt sind.

Rechte an geistigem Eigentum: Patente, Erfindungsrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, Geschäftsnamen und Domainnamen, Rechte an der Aufmachung, Firmenwert und das Recht auf Klage wegen Weitergabe, Rechte an Designs, Datenbankrechte, Nutzungsrechte und Schutz der Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how) und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, in jedem Fall, unabhängig davon, ob es sich um registrierte oder nicht registrierte Personen handelt, einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Erneuerung oder Erweiterung dieser Rechte und der Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität, sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen bleiben oder bestehen werden.

Auftrag: Der Auftrag des Kunden für die Dienstleistungen nach Annahme eines Angebots.

Vorschlag: der von der Gesellschaft erstellte Vorschlag, der die Dienstleistungen detailliert beschreibt.

Dienstleistungen: die Dienstleistungen, einschließlich der Leistungen, die das Unternehmen dem Kunden gemäß der Beschreibung oder Spezifikation im Angebot erbringt.

1.2 Interpretation:

- (a) Ein Verweis auf eine Satzung oder Rechtsvorschrift ist ein Verweis auf sie in ihrer geänderten oder nachvollzogenen Fassung. Ein Verweis auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift umfasst alle nach diesem Gesetz oder dieser Rechtsvorschrift erlassenen untergeordneten Rechtsvorschriften in ihrer geänderten oder neu erlassenen Fassung.
- (b) Jeder Satz, der durch die Begriffe **einschließlich**, **inklusive**, **miteinbezogen**, und **insbesondere** oder einem ähnlichen Ausdruck eingeführt wird, ist als veranschaulichend auszulegen und schränkt den Sinn der Wörter, die diesen Begriffen vorausgehen, nicht ein.
- (c) Ein Verweis auf das **Schreiben** oder **Schriftverkehr** beinhaltet eine E-Mail.

2. Vertragsgrundlage

2.1 Das Angebot wird von der Gesellschaft erstellt und gilt als angenommen, wenn der Kunde eine schriftliche Annahme des Angebots abgibt, an deren Stelle eine Bestellung erstellt werden soll, oder wenn keine Bestellung vorliegt, gilt die schriftliche Annahme als die Bestellung.

- 2.2** Die Bestellung stellt eine Bestätigung des Kunden dar, dass er Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Angebot und diesen Bedingungen erwirbt, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Datum der Vertrag zustande kommt (**Anfangsdatum**).
- 2.3** Alle Zeichnungen, Beschreibungen oder Anzeigen, die vom Unternehmen herausgegeben werden, sowie alle Beschreibungen oder Abbildungen, die in den Broschüren des Unternehmens enthalten sind, werden ausschließlich zu dem Zweck herausgegeben oder veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung von den in ihnen beschriebenen Dienstleistungen zu vermitteln. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrages oder haben keine Vertragswirksamkeit.
- 2.4** Diese Bedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde auferlegen oder aufnehmen möchte oder die sich aus dem Handel, dem Handelsbrauch, der Praxis oder dem Handelsverhalten ergeben.

3. Erbringung von Dienstleistungen

- 3.1** Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistungen für den Kunden gemäß dem Angebot in allen wesentlichen Belangen.
- 3.2** Das Unternehmen wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die im Angebot angegebenen Leistungsdaten einzuhalten, aber diese Daten sind nur Schätzungen und die Zeit ist nicht entscheidend für die Erbringung der Dienstleistungen.
- 3.3** Das Unternehmen ist berechtigt, alle Änderungen an den Dienstleistungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um geltendem Recht oder geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen, oder die die Art oder Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, und das Unternehmen wird den Kunden in einem solchen Fall informieren.
- 3.4** Das Unternehmen garantiert dem Kunden, dass die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis erbracht werden.
- 3.5** Das Unternehmen benennt geeignetes Personal des Unternehmens für die Erbringung der Dienstleistungen und gegebenenfalls kann dieses Personal des Unternehmens im Angebot angegeben werden. Das Unternehmen wird einen Manager für die Dienstleistungen ernennen, der auch im Angebot genannt wird. Nur der genannte Manager ist befugt, das Unternehmen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen vertraglich zu binden.

4. Verpflichtungen des Kunden

- 4.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- (a) mit der Gesellschaft in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zusammenzuarbeiten;
- (b) wenn die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden sollen, der Gesellschaft und dem entsprechenden Personal der Gesellschaft Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden, den Büroräumen und anderen Einrichtungen gewähren, wie es die Gesellschaft vernünftigerweise verlangt;
- (c) dem Unternehmen die Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die das Unternehmen vernünftigerweise benötigen kann, um die Dienstleistungen zu erbringen, und sicherzustellen, dass diese Informationen in allen wesentlichen Aspekten korrekt sind;
- (d) alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und aufzubewahren, die vor dem Datum, an dem die Dienste beginnen sollen, erforderlich sein können;
- (e) sich nach besten Kräften bemühen, das Unternehmen und das zuständige Personal des Unternehmens über die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu informieren, die in den Räumlichkeiten des Kunden oder an jedem Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, gelten;
- (f) alle Materialien, Ausrüstungen, Dokumente und sonstiges Eigentum des Unternehmens (**Firmenmaterialien**) auf eigene Gefahr beim Kunden zu verwahren und zu pflegen, die Firmenmaterialien bis zur Rückgabe an das Unternehmen in gutem Zustand zu halten und die Firmenmaterialien nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen oder der Genehmigung des Unternehmens zu entsorgen oder zu verwenden; und
- g) alle zusätzlichen Verpflichtungen gemäß dem Vorschlag erfüllen.
- 4.2** Wenn die Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder durch die Nichterfüllung einer relevanten Verpflichtung durch den Kunden verhindert oder verzögert wird (**Fehler des Kunden**):
- (a) ist das Unternehmen berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, bis der Kunde den Fehler des Kunden behebt, und sich auf den Fehler des Kunden zu verlassen, um ihn von der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu befreien, soweit der Fehler des Kunden die Erfüllung einer seiner Verpflichtungen verhindert oder verzögert;
- (b) behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Gebühren im Falle eines Fehler des Kunden zu erhöhen;
- (c) Das Unternehmen ist nicht haftbar für Kosten oder Verluste, die dem Kunden entstehen oder entstehen, die sich direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung

einer seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 4.2 durch das Unternehmen ergeben; und

(d) Der Kunde erstattet der Gesellschaft auf schriftliches Verlangen alle Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft durch den Fehler des Kunden direkt oder indirekt entstehen.

5. Gebühren und Zahlung

5.1 Wenn die Entgelte für die Dienstleistungen nach Zeit- und Materialaufwand berechnet werden:

(a) Die Gebühren werden in Übereinstimmung mit den Tageshonorarsätzen der Gesellschaft berechnet, wie im Angebot dargelegt;

(b) die für jeden Einzelnen üblichen Tagessätze der Gesellschaft werden auf der Grundlage eines Acht-Stunden-Tages von 8.00 bis 17.00 Uhr berechnet.

5.2 Werden die Entgelte auf Festpreisbasis berechnet, so wird die Höhe dieser Entgelte im Angebot festgelegt.

5.3 Sofern im Angebot nichts anderes angegeben, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden alle vernünftigerweise anfallenden Auslagen der Personen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Dienstleistungen beauftragt, in Rechnung zu stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reisekosten, Hotelkosten, Verpflegung und alle damit verbundenen Ausgaben, sowie die Kosten für Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden und von der Gesellschaft für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt werden, und für die Kosten von Materialien.

5.4 Die Gesellschaft stellt dem Kunden die Rechnung in den im Angebot angegebenen Abständen aus.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, jede von der Gesellschaft eingereichte Rechnung zu bezahlen:

(a) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum; und

(b) vollständig und in frei verfügbaren Mitteln auf ein von der Gesellschaft schriftlich benanntes Bankkonto; und

(c) Die Zahlungsfrist ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag.

5.6 Alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne die vorläufig zu zahlende Umsatzsteuer. Wird eine steuerpflichtige Lieferung zu Umsatzsteuerzwecken im Rahmen des Vertrages von der Gesellschaft an den Kunden erbracht, so hat der Kunde nach Erhalt einer gültigen Umsatzsteuerrechnung von der Gesellschaft die Mehrbeträge an die Gesellschaft zu zahlen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen zu entrichten sind, während die Zahlung für die Erbringung der Dienstleistungen fällig ist.

5.7 Leistet der Kunde der Gesellschaft aus dem Vertrag bis zum Fälligkeitsdatum keine Zahlung, so hat der Kunde auf den überfälligen Betrag Zinsen in Höhe von 4% (Prozent) pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der

Royal Bank of Scotland zu zahlen. Diese Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags, sei es vor oder nach dem Urteil, berechnet. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag auf Verlangen zu zahlen.

5.8 Der Auftraggeber hat alle aus dem Vertrag geschuldeten Beträge ohne Aufrechnung, Gegenklage, Abzug oder Zurückbehaltung (mit Ausnahme eines gesetzlich vorgeschriebenen Abzugs oder Zurückbehalts) in voller Höhe zu zahlen. Die Gesellschaft kann jederzeit, ohne ihre sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe einzuschränken, einen ihr vom Kunden geschuldeten Betrag mit einem von der Gesellschaft an den Kunden zu zahlenden Betrag verrechnen.

6. Änderungsauftrag

6.1 Jede Partei kann Änderungen des Umfangs oder der Ausführung der Dienstleistungen vorschlagen, aber die vorgeschlagenen Änderungen treten erst in Kraft, wenn beide Parteien die vorgeschlagenen Änderungen schriftlich vereinbart haben, wobei dieses Dokument als "Änderungsauftrag" bezeichnet wird. Im Änderungsauftrag sind die vorgeschlagenen Änderungen und die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Dienstleistungen, die Entgelte und den Zeitplan für die Dienstleistungen darzulegen.

6.2 Wenn die Gesellschaft eine Änderung der Dienstleistungen vornehmen möchte, stellt sie dem Kunden einen Entwurf eines Änderungsauftrags zur Verfügung.

6.3 Wenn der Kunde eine Änderung an den Diensten vornehmen möchte:

(a) Er informiert die Gesellschaft und macht so viele Angaben, wie die Gesellschaft vernünftigerweise über die vorgeschlagenen Änderungen, einschließlich des Zeitpunkts der vorgeschlagenen Änderung benötigt; und

(b) Die Gesellschaft wird dem Kunden so schnell wie möglich nach Erhalt der Informationen unter Ziffer 6.3(a) einen Entwurf eines Änderungsauftrags zur Verfügung stellen.

6.4 Wenn beide Parteien dem Änderungsauftrag schriftlich zustimmen, wird dieser Änderungsauftrag das Angebot ergänzen.

7. Rechte an geistigem Eigentum

7.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus oder in Verbindung mit den Dienstleistungen ergeben, sind Eigentum des Unternehmens.

7.2 Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung solcher Rechte an geistigem Eigentum durch den Kunden in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum Dritter davon abhängt, dass das Unternehmen eine schriftliche Lizenz vom jeweiligen Lizenzgeber zu solchen Bedingungen erhält, die das Unternehmen berechtigt, diese Rechte an den Kunden zu lizenzieren.

7.3 Alle Materialien des Unternehmens sind ausschließliches Eigentum des Unternehmens.

8. Haftungsbeschränkung: DER KUNDE WIRD BESONDERS AUF DIESE KLAUSEL AUFMERKSAM GEMACHT.

8.1 Nichts im Vertrag beschränkt oder schließt die Haftung der Gesellschaft aus für:

- (a) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit des Unternehmens oder die Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer verursacht wurden;
- (b) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung; oder
- (c) Verletzung der Bedingungen, die in Abschnitt 2 des Supply of Goods and Services Act 1982 (Titel und stiller Besitz) oder einer anderen Haftung, die durch geltendes Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

8.2 Vorbehaltlich der Ziffer 8.1 haftet die Gesellschaft gegenüber dem Kunden weder aus Vertrag, Delikt oder unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) noch wegen Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitig, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag für:

- (a) Verlust von Gewinnen;
- (b) Verlust von Umsatz oder Geschäft;
- (c) Verlust von Vereinbarungen oder Verträgen;
- (d) Verlust erwarteter Einsparungen;
- (e) Verlust der Nutzung oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen;
- (f) Verlust von Schäden am Firmenwert; und
- (g) indirekte oder Folgeschäden.

8.3 Vorbehaltlich Ziffer 8.1 ist die Gesamthaftung des Unternehmens gegenüber dem Kunden, sei es aus Vertrag, Delikt oder unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitig, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, auf 20% der gesamten im Rahmen des Vertrags gezahlten Vergütungen beschränkt.

8.4 Die in den Abschnitten 3 bis 5 des Gesetzes über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen von 1982 enthaltenen Bedingungen sind, soweit gesetzlich zulässig, vom Vertrag ausgeschlossen.

8.5 Diese Klausel 8 gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

9. Kündigung

9.1 Ungeachtet der sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat schriftlich kündigen.

9.2 Ungeachtet der sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:

(a) die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer Vertragsklausel begeht und (wenn eine solche Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung an diese Partei behebt;

b) die andere Partei einen Schritt oder eine Klage im Zusammenhang mit ihrer einleitenden Verwaltung, der vorläufigen Liquidation oder einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit ihren Gläubigern (mit Ausnahme einer solventen Umstrukturierung) unternimmt, die (freiwillig oder durch gerichtliche Anordnung, es sei denn, zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung) aufgelöst wird, einen Empfänger hat, der zu einem ihrer Vermögenswerte ernannt wurde oder seine Geschäftstätigkeit einstellt, oder, wenn der Schritt oder die Klage in einem anderen Land unternommen wird, im Zusammenhang mit einem analogen Verfahren in der betreffenden Gerichtsbarkeit;

(c) die andere Partei die gesamte oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aussetzt oder auszusetzen droht, oder aufhört oder auszusetzen droht; oder

(d) sich die finanzielle Lage der anderen Partei so weit verschlechtert, dass nach Ansicht der beendenden Partei die Fähigkeit der anderen Partei, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.

9.3 Ungeachtet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe kann die Gesellschaft den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie den Kunden schriftlich benachrichtigt, wenn:

(a) der Kunde einen aus dem Vertrag fälligen Betrag am Fälligkeitstag nicht bezahlt und spätestens 5 Tage nach schriftlicher Mitteilung über die Zahlung in Verzug bleibt; oder

(b) es zu einem Wechsel der Kontrolle über den Kunden kommt; oder

(c) die Parteien nicht in der Lage sind, die Bedingungen eines Änderungsauftrags zu vereinbaren.

9.4 Ohne Beschränkung ihrer sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe kann die Gesellschaft die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des Vertrages oder eines anderen Vertrages zwischen dem Kunden und der Gesellschaft aussetzen, wenn der Kunde einem der in Ziffer 9.2(b) bis Ziffer 9.2(d) aufgeführten Ereignisse unterliegt oder die Gesellschaft der begründeten

Annahme ist, dass der Kunde einem von ihnen unterworfen werden wird, oder wenn der Kunde einen aus diesem Vertrag fälligen Betrag zum Fälligkeitsdatum der Zahlung nicht bezahlt.

10. Folgen der Kündigung

Bei Beendigung des Vertrages aus irgendeinem Grund:

(a) Der Kunde hat dem Unternehmen unverzüglich alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen des Unternehmens zu zahlen, und in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen, für die jedoch keine Rechnung vorgelegt wurde, hat das Unternehmen eine Rechnung vorzulegen, die vom Kunden unverzüglich nach Erhalt zu zahlen ist;

(b) Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht vollständig bezahlten Materialien des Unternehmens und alle Leistungen zurückzugeben. Unterlässt der Kunde dies, so kann die Gesellschaft die Räumlichkeiten des Kunden betreten und in Besitz nehmen. Bis zu ihrer Rückgabe ist der Kunde allein für ihre Aufbewahrung verantwortlich und wird sie nicht für Zwecke verwenden, die nicht mit diesem Vertrag zusammenhängen;

(c) die aufgelaufenen Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien bei Ablauf oder Beendigung unberührt bleiben, einschließlich des Rechts, Schadenersatz wegen einer Vertragsverletzung zu verlangen, die am oder vor dem Datum der Beendigung oder des Ablaufs bestand; und

(d) Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung hinaus bestehen, bleiben in vollem Umfang in Kraft.

11. Unterlassungsaufforderung

11.1 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt ab dem Datum, an dem der Vertrag beginnt, bis 12 Monate nach Beendigung des Vertrages, Mitarbeiter der Gesellschaft nicht anwerben oder abwerben oder verleiten oder einstellen oder versuchen, Mitarbeiter der Gesellschaft einzustellen.

11.2 Bei Nichteinhaltung von Ziffer 11.1 hat der Kunde der Gesellschaft auf Verlangen 30% des Bruttojahresgehalts oder der Löhne oder Gebühren des Mitarbeiters der Gesellschaft als pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Die Parteien bestätigen, dass dieser Betrag eine echte Vorausschätzung des Verlusts der Gesellschaft darstellt.

12 Allgemeines

12.1 Höhere Gewalt

Keine der Parteien verstößt gegen diesen Vertrag und ist nicht haftbar für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus

diesem Vertrag, wenn diese Verzögerungen oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind.

Im Sinne dieser Klausel 12.1 bezeichnet ein "**Ereignis höherer Gewalt**" jeden Umstand, der nicht unter der angemessenen Kontrolle einer Partei steht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diese: (i) höhere Gewalt, Überschwemmungen, Dürren, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen; (ii) Epidemien oder Pandemien; (iii) Terroranschläge, Bürgerkrieg, Bürgerunruhen oder Unruhen oder Krieg; (iv) Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosion oder Unfall; (v) Arbeits- oder Handelsstreitigkeiten, Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen oder Aussperrungen; (vi) Nichterfüllung durch Lieferanten oder Subunternehmer; und (vii) Unterbrechung oder Ausfall einer Versorgungsleistung.

12.2 Abtretung und sonstige Geschäfte

(a) Das Unternehmen kann jederzeit alle oder einzelne seiner Rechte aus dem Vertrag abtreten, übertragen, hypothekarisch belasten, weitervergeben oder anderweitig handeln und kann alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte oder Vertreter weitervergeben oder übertragen.

(b) Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft keine Abtretung, Übertragung, Hypothek, Belastung, Untervertrag, Erklärung eines Treuhänders über oder anderweitige Geschäfte mit einem oder mehreren seiner Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag vornehmen.

12.3 Vertraulichkeit

(a) Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt während des Vertrages und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages vertrauliche Informationen über Geschäfte, Angelegenheiten, Kunden, Kunden oder Lieferanten der anderen Partei an eine Person weiterzugeben, es sei denn, dies ist durch Klausel 12.3(b) gestattet.

(b) Jede Partei kann die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen:

(i) an seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter, Subunternehmer oder Berater, die diese Informationen benötigen, um die Verpflichtungen der Partei aus dem Vertrag zu erfüllen. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter, Subunternehmer oder Berater, denen sie die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenbart, diese Klausel 12.3 einhalten; und

ii) soweit gesetzlich vorgeschrieben, ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit oder eine Regierungs- oder Regulierungsbehörde.

(c) Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei für einen anderen

Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verwenden.

12.4 Gesamtvereinbarung

(a) Diese Vereinbarung stellt die Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt und erlischt alle früheren Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien, Zusicherungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf ihren Gegenstand.

(b) Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Versprechungen oder Gewährleistungen (ob unschuldig oder fahrlässig) hat, die nicht in dieser Vereinbarung festgelegt sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keinen Anspruch auf unverschuldete oder fahrlässige Täuschung oder fahrlässige Falschaussage auf der Grundlage einer Aussage in dieser Vereinbarung hat.

12.5 Änderungen

Vorbehaltlich der Ziffer 6 ist eine Änderung des Vertrages nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien (oder ihren Bevollmächtigten) unterzeichnet ist.

12.6 Verzicht

Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung oder Nichterfüllung. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Ausübung oder die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels darf nicht erfolgen:

- (a) auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel verzichten; oder
- b) die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels zu verhindern oder einzuschränken.

12.7 Abfindung

Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als so weit geändert, dass sie gültig, legal und durchsetzbar ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Eine Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder Teilbestimmung gemäß dieser Klausel hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrages.

12.8 Mitteilungen

(a) Jede Mitteilung oder sonstige Kommunikation, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit

dem Vertrag übermittelt wird, muss schriftlich erfolgen, an diese Partei am Sitz oder an eine andere Adresse gerichtet sein, die diese Partei der anderen Partei gemäß dieser Klausel schriftlich mitgeteilt hat, und persönlich zugestellt oder per Einschreiben oder per E-Mail versandt werden.

(b) Eine Mitteilung oder eine andere Kommunikation gilt als eingegangen: wenn sie persönlich zugestellt wird, wenn sie an die in Klausel 12.8(a) genannte Adresse hinterlassen wird; wenn sie am zweiten Werktag nach der Zustellung um 9.00 Uhr per Einschreiben versandt wird; oder wenn sie per E-Mail versandt wird, einen Werktag nach der Übermittlung.

c) Die Bestimmungen dieser Klausel gelten nicht für die Zustellung von Verfahren oder anderen Dokumenten in Gerichtsverfahren.

12.9 Anwendbares Recht

Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Verträge).

12.10 Gerichtsbarkeit

Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die schottischen Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seiner Gründung ergeben.